

Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen, mit welchen der gesamte f. f. und f. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die im Jahre 1898 Geborenen

zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben sich bis **langsam 7. April 1916 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Eröffnung dieser Fundmachung** zur Meldung zu melden.

Die Meldung zur Meldung erfreut sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich auf einem "Perflos- und Rechte-Kaufchein" im Sinne der Fundmachungen vom 6. März 1916 betreffend Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Die Meldung hat immer wieder zu erfolgen und kann nur ausschließlich in bejahrten begrenzten Zeiten auch durch dritte Personen (Eltern, Vormünder) geschehen.

Über die Meldung erfüllt ein **Landsturmpflichtigenabstempel** ausgeschlossen, die es **festiglich aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat**.

Dieselbe Meldung und der Kaufchein seines Meldung und berechtigt den zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück nach Hause, soweit er bei der Waffenprüfung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einschaffung zur Dienstbefreiung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Musterung:

Beabs. Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden alle Obbezeichneten zum Erscheinen vor einer Landsturmmusterungskommission eindringen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Armes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummeit, Kreislaufes oder gerötetem Auge, Arthritis, Parkinson oder Rücken betroffen sind, keiner festigen Gesichtszüge, alle diese, wenn ein bezahlbarer Kaufchein bei der Musterung vorliegt.

Kaufobligo haben weiter vom Erscheinen zur Musterung diejenigen, welche ihnen demal — an ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. Jänner 1916, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, infolge sie in diesem Berthaltigkeit fehlen.

Mitglieder landsturmpflichtiger Körperschaften haben zur Musterung zu erscheinen.

Die Landsturmmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 14. April bis 1. Mai 1916 amthaben.

Erl. Tag und Stunde der Anmeldung wird durch besondere Bekanntbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige getreten ist, rückt sich nach der Gemeinde, in welcher er sich bis zurzeit seines Aufenthaltes zu melden hatte. Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimten Musterungstage anwesend waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetz vom 28. Juni 1890, N. G. M. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Wann und wohin die geeignete Befundene einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignete Befundene haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Auch die Unterlassung oder die Verzögerung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetz bestraft.

Begünstigungen:

Diejenigen, welche nach dem Bescheinige für die Begünstigung des einzirkigen Truppenteiles festeigliche wissenschaftliche Qualifizierung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freimilitärgesetz während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Allen bei der Musterung geeignete Befundene steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrpflichtes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzten Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abgaleitende Wahlen und Gesamtheit. Beigleich der Wahl des Truppenteiles gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach erfolgter Bescheinigung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenteile zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugelassen worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1898 geborenen, in der Endenz der Reserve dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Zweitens sich diese in Österreich aufzuhalten, haben sie sich **bis 7. April 1916 beim Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in die Riedner Fundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein förmlich aufzuhaltendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ebenso beim f. u. f. Ergänzungsbefehlkommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.**

Den Dienstpflichtigen in der Endenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten f. u. f. Ergänzungsbefehlkommando und zurück gewährt.

Linz

am 30. März 1916.

